



Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Freitags)  $\frac{1}{2}$  Bogen. — Der Pränumerations-Preis beträgt 20 Sgr. für das ganze Jahr. —

Neustadt o/s, Freitag den 6. August.

### Verordnungen der höchsten Staatsbehörden.

Von mehreren Polizei-Behörden sind Klagen darüber geführt worden, daß eine große Zahl von in- und ausländischen Handwerksgefelln die ihnen ertheilte Erlaubniß zum Wandern dazu benützen, um müßig umherzuschweifen und ihren Unterhalt, statt zu arbeiten, durch Betteln und andere unerlaubte Mittel zu gewinnen suchen, dadurch aber die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden.

Ich sehe mich dadurch veranlaßt, auf die Nothwendigkeit der strengen Befolgung der häufig unbeachtet gebliebenen Vorschriften des Wander-Regulativs vom 24. April 1833 hinzuweisen. Insbesondere liegt den Grenz-Polizeibehörden ob, die hinsichtlich des Eintritts ausländischer Handwerksgefelln ertheilten Vorschriften genau zu beachten. Hiernach ist der Eintritt allen denen zu versagen, welche

- a. das 30. Lebensjahr überschritten oder länger als 5 Jahre auf der Wanderschaft zugebracht haben;
- b. in den letzten 8 Wochen nicht wenigstens 4 Wochen gearbeitet haben;
- c. nicht mit dem erforderlichen Reisegelde und der nöthigen Wäsche versehen sind. Ebenso sind
- d. solche Individuen, bei welchen Erkennungszeichen, welche auf unerlaubte Verbindungen schließen lassen, oder bei denen aufrührerische Schriften vorgefunden werden, über die Grenze zurückzuweisen, falls nicht Gründe zu einer nähern Untersuchung vorliegen.

Zur besseren Controlle soll jede Grenz-Polizei-Behörde oder diejenige Polizei-Behörde, welcher das Wanderbuch zuerst nach dem Eintritt über die Grenze vorgelegt wird, verpflichtet sein, dem Wisa einen Vermerk über das Vorhandensein der unter a bis e angeführten Bedingungen beizufügen.

Hiernächst ist auch den Reisenden und dem Aufenthalte aller Handwerksgefelln im Innern der Königl. Staaten volle Aufmerksamkeit zu widmen, und es ist strenge darauf zu halten, daß nach Maaßgabe der Bestimmungen unter 8 des gedachten Regulativs diejenigen, gegen welche ein begründeter Verdacht des zwecklosen Umhertreibens oder der Arbeitsscheu hervortritt, oder welche sich des Bettelns schuldig gemacht haben, mittelst einer im Passe vorzuschreibenden Reiseroute in die Heimath zurückgewiesen werden. Die Kgl. Regierung hat die Ihr untergebenen Polizeibehörden dem gemäß mit dererforderlichen Weisung zu versehen, und auf gehörige Befolgung der vorstehenden Bestimmungen mit Nachdruck zu halten.

Berlin, den 11. Juli 1852.

Der Minister des Innern v. Westphalen.

Vorstehende hohe Ministerial-Verordnung wird im Auftrage der vorgesezten Königl. Regierung den Polizeibehörden des Kreises zur Nachachtung hiermit zur Kenntniß gebracht.

Neustadt, den 4. August 1852.

Der Königliche Landrath.